

Weiterentwicklung behindertenrelevante Regelwerke (VböV, VAböV, AB-EBV)

Nr.	Herkunft (Wenn BAV intern: Name / Sektion)	Eingangs- datum	Regelwerk	Regelwerk/Artikel	bisheriger Text	Vorschlag neuer Text	Begründung	materielle Zuständig- keit (Name / Sektion)	Abhängig- keit mit anderen Erlassen: Name / Art. / Ziff.	Anderungs- jahr	Stand der Arbeiten	Bereits in Arbeitsexpl. vermerkt?
1	oph/sn	20.3.2012	AB-EBV	AB 48.3, Ziff. 13	Zugslänge 200 - 300 m: 3 Rollstuhlplätze pro Zug	Zugslänge 205 - 300 m: 3 Rollstuhlplätze pro Zug	Tippfehler, Vorgabe soll analog TSI PRM Ziff. 4.2.2.3 sein.			2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
2	ken/bt	14.1.2013	AB-EBV	AB 34, Ziff. 2.1.1	(...) 230 mm erlaubt.	230 mm nach oben und 160 mm nach unten erlaubt	Angleichung an TSI-PRM	ken/bt	-	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
3	ken/bt	14.1.2013	AB-EBV	AB 34, Ziff. 2.1.2	-	(zusätzl. Text, identisch mit Erläuterungen zur AB-EBV): Bahnhöfe mit Zugang zum Perron über das Gleis stellen für blinde und sehbehinderte Reisende eine besondere Erschwernis und eine zusätzliche Gefahr dar. Aus diesem Grund sollten die Orientierungs- und Mobilitätstrainer für blinde und stark sehbehinderte Personen solche Bahnhöfe bei den Schulungen speziell berücksichtigen.	Angleichung an TSI-PRM	ken/bt	-	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
4	oph/sn	20.6.2012	AB-EBV	AB 48.3, Ziff. 13	-	Der Zugang zum Speisewagen soll möglichst gewährleistet sein.	Dieser Zusatz war bis zur Revision 2012 drin und ist irrtümlicherweise gelöscht worden. Es gibt keine materielle Begründung für die damalige Streichung.	oph/sn	AB-EBV vor Revision 2012	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
5	oph/sn	12.3.2012	AB-EBV	AB 66, Ziff. 7.1.1	(...) der folgende Wertepaar-Bereich eingehalten wird: Zielwert: Niveaudifferenz maximal 3 cm und Spaltbreite maximal 5 cm Toleranzbereich: von Niveaudifferenz maximal 3 cm und Spaltbreite maximal 7 cm bis Niveaudifferenz maximal 5 cm und Spaltbreite maximal 5 cm.	(...) der folgende Wertepaar-Bereich eingehalten wird: - Niveaudifferenz und Spaltbreite maximal je 50 mm, oder - Niveaudifferenz maximal 30 mm und Spaltbreite maximal 70 mm.	a) Angabe mm statt cm wie überall in AB-EBV b) Klarere Umschreibung analog zu VAböV (=für Busse und Seilbahnen). Der Begriff "Toleranzbereich" führte immer wieder zu Missverständnissen (Verwechslung mit den fahrzeug- und infrastrukturseitigen Toleranzen, die beim niveaugleichen Einstieg massgebenden Einfluss haben).	oph/sn		2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
6	oph/sn	12.3.2012	AB-EBV	AB 66, Ziff. 7.1.1	Dabei sind Muldsituationen (Schiebtritt tiefer als Perronkante und Einstiegskante des Fahrgastraums) möglichst zu vermeiden. Zudem sind Situationen, bei denen ein Rollstuhl mit einem Radstand (bezogen auf die Standebene) von 40 cm Referenzlänge eine Neigung von 18% übersteigt, nicht zulässig (Kippgefahr)	Dabei sind Muldsituationen (Schiebtritt tiefer als Perronkante und Einstiegskante des Fahrgastraums) sowie Situationen, bei denen ein Rollstuhl mit einem Radstand (bezogen auf die Standebene) von 400 mm Referenzlänge eine Neigung von 18% übersteigt, möglichst zu vermeiden (Kippgefahr).	Angabe mm statt cm identisch mit übriger AB-EBV; "18% Neigung nicht zulässig" hat sich in der Praxis als nicht realisierbar herausgestellt.	oph/sn		2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja

Nr.	Herkunft (Wenn BAV intern: Name / Sektion)	Eingangs- datum	Regelwerk	Regelwerk/Artikel	bisheriger Text	Vorschlag neuer Text	Begründung	materielle Zuständig- keit (Name / Sektion)	Abhängig- keit mit anderen Erlassen: Name / Art. / Ziff.	Anderungs- jahr	Stand der Arbeiten	Bereits in Arbeitsexpl. vermerkt?
7	pei/bw II	28.2.2013	AB-EBV	Anhang 2 Ziffer 10.3	Skizze falsch (Stirnende Perron 1.20 m von Perronende bis Innenseite Sicherheitslinie)	Skizze berichtigen: Stirnende Perron 1.20 m von Perronende bis Aussenseite Sicherheitslinie	Fehlerbehebung	oph/sn		2014	In Absprache mit get/zr als Nachtrag nach BAV-interner VL in Abstimmung mit den betroffenen Fachsektionen. In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt.	ja
8		20.12.2012	VAböV	Art. 10 Abs. 1	Sie müssen mit einem Kraftaufwand von minimal 5 und maximal 15 N und für Personen mit Handstumpf, Armstumpf oder Prothese bedienbar sein und sich vom Hintergrund mit einem Kontrastwert von 0,6 abheben.	Sie müssen mit einem Kraftaufwand von maximal 15 N und für Personen mit Handstumpf, Armstumpf oder Prothese bedienbar sein und sich vom Hintergrund mit einem Kontrastwert von mindestens 0,3 abheben.	Anpassung an TSI-PRM	oph/sn	TSI-PRM	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
9	oph/sn	27.3.2012	VAböV	Art. 10 Abs. 1	Die Umrandung der Türdrücker ist gelb, grün, grau oder schwarz.	-- (Satz ersatzlos streichen)	Anpassung an TSI-PRM	oph/sn	TSI-PRM	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
10		20.12.2012	VAböV	Art. 10 Abs. 1bis	Die Markierung besteht aus zwei Winkelsymbolen mit einer Höhe von mindestens 14 mm, einem Abstand zueinander von 4 – 6 mm, einer Strichdicke von 1 – 3 mm und einer Erhabenheit 1 – 1,5 mm.	Die Markierung besteht aus zwei Winkelsymbolen.	Anpassung an TSI-PRM	oph/sn	TSI-PRM	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
11		21.2.2012	VAböV	Art. 10 Abs. 3	Kann der Wagenführer oder die Wagenführerin nicht an allen Haltepunkten alle Fahrzeugtüren überblicken (...)	Kann der Wagenführer, die Wagenführerin oder der Zugsbegleiter, die Zugsbegleiterin nicht an allen Haltepunkten alle Fahrzeugtüren überblicken (...)	Für Züge, bei denen die Abfertigung immer durch das Zugspersonal erfolgt, kann (evtl...) auf das aus Sicherheitsüberlegungen festgelegte Findesignal (unbeaufsichtigte Zugsabfertigung / -abfahrt) verzichtet werden. Dagegen spricht, dass das Trüfreigabe- / Türschliesssignal gem. TSI-PRM immer ertönen muss!	oph/sn		2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
12	oph/sn scj/tz jof/tz	25.10.2012	VAböV	Art. 10 Abs. 3	Kann der Wagenführer oder die Wagenführerin nicht an allen Haltepunkten alle Fahrzeugtüren überblicken, so müssen bei freigegebener Türöffnung Blinde eine geeignete Zahl der Türdrücker auf den Fahrzeugaussenseiten mittels eines diskreten akustischen Findesignals auffinden oder die Türen mittels einer Fernbedienung öffnen können.	Kann der Wagenführer oder die Wagenführerin nicht an allen Haltepunkten alle Fahrzeugtüren überblicken, so müssen bei freigegebener Türöffnung Blinde eine geeignete Zahl der Türdrücker auf den Fahrzeugaussenseiten mittels eines diskreten akustischen Findesignals auffinden oder die Türen mittels einer Fernbedienung öffnen können.	Die von den Blinden seinerzeit gewünschte Möglichkeit "Fernbedienung" ist nicht realistisch. Stattdessen ist das Findesignal bzw. das TSI-PRM Türfreigabe- und Türschliesssignal zur realisieren	oph/sn		2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
13	oph/sn scj/tz jof/tz	14.9.2012	VAböV	Art. 14 Bst. a und b		Reihenfolge Buchstabe a und b umdrehen in Konsequenz des BVGer-Entscheids, dass prioritär der Ein- und Ausstieg ohne Personalhilfe zu erfolgen hat.	BVGer-Urteil Walenstadt zum Grundsatz für den gesamten öV, dass das oberste Ziel die autonome Benützung ist.	oph/sn		2015	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja
14		23.4.2012	VAböV	Art. 15 Abs. 2	Verweis auf neue EU-Richtlinie			sn/tz	alt: Richtlinie 2001/85/EG	2014	In Arbeitsexpl. im Änderungsmodus vermerkt	ja

